

# SCHUMACHER & PARTNER

Datum: 2008  
Unser Zeichen:

Sachbearbeiter:  
Sekretariat:

**Giershausen Immobilienbetreuung GmbH ./.**                      **Immobi-  
lien/**

Sehr geehrte Frau

In der vorgenannten Angelegenheit zeigen wir Ihnen an, dass wir die  
Giershausen Immobilienbetreuung GmbH.

Essen, laufend in wettbewerbs- und markenrechtlichen Fragen berate  
ten und in solchen Streitigkeiten vertreten. Eine auf uns lautende  
Vollmacht ist in der Anlage im Original beigelegt.

1.

Unsere Mandantin musste feststellen, dass Sie unter der Domain  
\_\_\_\_\_ geschäftsmäßig Dienstleistungen  
bzw. Informationen eines (Wohn-)Immobilienmaklers nachhaltig an-  
bieten oder bereitstellen und unter anderem angeben, dass Sie für  
Interessenten Immobilien (Ein- und Zweifamilienhäuser, Grundstücke)  
suchen und solche auch anbieten. Im Rahmen der Kontaktaufnah-  
memöglichkeiten bieten Sie auch den Share-Cost-Dienst

**Fax: 01805-**

an.

Sie bieten den vorgenannten Share-Cost-Dienst an, ohne allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich um eine gebührenpflichtige Servicenummer handelt, die dem Anrufenden Kosten in einer bestimmten Höhe pro Minute bundesweit aus dem deutschen Festnetz verursacht, wobei abweichende Preise bei Anrufen aus Mobilfunknetzen möglich sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass ein zwischenzeitlich erfolgter Testanruf ergeben hat, dass die Inanspruchnahme des vorgenannten Dienstes aus den Mobilfunknetzen möglich war.

2.

Durch Ihren streitgegenständlichen Internetauftritt verstoßen Sie gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 1 Abs. 1 PAngV und § 66a TKG. Insbesondere sind Sie nach § 66a Satz 5 TKG verpflichtet, den Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben, soweit für die Inanspruchnahme eines Share-Cost-Dienstes im Sinne von § 66a Satz 1 TKG für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen. Ein wettbewerbsrechtlich relevanter Verstoß gegen § 1 Abs. 1 PAngV sowie § 66a TKG liegt nach den auch von der Rechtsprechung vertretenen Grundsätzen gerade darin, dass Sie in Bezug auf den hier in Rede stehenden Share-Cost-Dienst keinerlei Hinweise auf die Möglichkeit abweichender Tarife bei Anrufen aus Mobilfunknetzen angegeben haben (vgl. LG Hamburg, Beschluss vom 8.10.2007, Az.: 416 O 255/07).

Zudem verstoßen Sie gegen §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG. Mit dem Verschweigen der Möglichkeit abweichender Tarife bei Anrufen aus Mobilfunknetzen im Rahmen der Preisangabe auf Ihrer Homepage haben Sie eine Aufklärungspflicht verletzt und damit irreführend auf den Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eingewirkt. Für den angesprochenen Verkehrskreis ist es nämlich ohne Nennung der Möglichkeit abweichender Tarife bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen nicht bzw. nur sehr schwer erkennbar, dass ihm bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen größere Kosten entstehen, als die von Ihnen angegebenen Kosten für die gebührenpflichtige Sondernummer mit der Vorwahl „0180-5“ bei Anrufen aus dem deutschen Festnetz.

3.

Es handelt sich hier auch nicht lediglich um einen Bagatelverstoß. Das beanstandete unlautere Verhalten ist nach Art und Umfang objektiv geeignet, den Wettbewerb zum Nachteil unserer Mandantin wesentlich und spürbar zu verfälschen. Sie haben sich durch den Verstoß gegen § 1 Abs. 1 PAngV sowie § 66a TKG bewusst und planmäßig einen sachlich nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil verschafft. Dieser Wettbewerbsvorteil liegt darin, dass der angesprochene Verkehr nicht ohne weiteres damit rechnet, dass bei Inanspruchnahme des in Rede stehenden Share-Cost-Dienst bei Anrufen aus

den Mobilfunktarifen abweichende Gebühren entstehen können. Dieser Vorteil führt auch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung, da Sie den in Rede stehenden Share-Cost-Dienst in dem bundesweit abrufbaren Medium Internet anbieten.

4.

Unsere Mandantin ist im Bereich der (Wohn-)Immobilienmaklerei mit einem bundesweit abrufbaren Angebot im Internet tätig und sucht derzeit unter anderem bundesweit für Kunden Ein- und Mehrfamilienhäuser, Grundstücke sowie Eigentumswohnungen und bietet solche Objekte auch an. Durch den von Ihnen zu vertretenden Wettbewerbsverstoß wird unsere Mandantin in ihren eigenen Absatzmöglichkeiten konkret behindert oder gestört. Jedenfalls besteht insoweit eine konkrete Gefahr. Sie ist als Ihre konkrete Mitbewerberin nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG daher befugt, wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen Sie geltend zu machen.

5.

Sie sind somit unserer Mandantin gegenüber verpflichtet, das beanstandete Verhalten ab sofort zu unterlassen (§§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 1 iVm §§ 3, 4 Nr. 11, 5 Abs. 2 UWG). Wir weisen Sie darauf hin, dass es nicht ausreicht, das beanstandete Verhalten lediglich einzustellen oder Ihre Homepage umzustellen (vgl. LG München, Urteil vom 21.6.2005, Az.: 33 O 3286/05). Wir weisen Sie weiter darauf hin, dass wir zu Beweissicherungszwecken am heutigen Tag aussagekräftige Auszüge Ihrer Homepage archiviert haben. Sie können die bereits eingetretene Wiederholungsgefahr nach Maßgabe der Rechtsprechung vielmehr nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigen. Eine entsprechende Erklärung fügen wir diesem Schreiben als Anlage bei und fordern Sie auf, diese zu unterzeichnen und bis spätestens

2008

(hier eingehend) an uns zurückzusenden. Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung per Telefax, wenn das Original unverzüglich folgt. Sollten Sie die Frist ungenutzt verstreichen lassen, werden wir unserer Mandantin empfehlen, unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

6.

Nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG sind Sie weiterhin verpflichtet, unserer Mandantin die durch unsere Beauftragung entstandenen Rechtsanwaltskosten für diese Abmahnung zu erstatten. Wir fordern Sie daher zur Zahlung des in der beiliegenden Kostenaufstellung ausgewiesenen Betrags, basierend auf einem Streitwert in Höhe von € 15.000,00 und einer 1,8 Geschäftsgebühr (vgl. LG Köln, Ur. Vom 28.6.2007, Az.: 81 O 242/06), in Höhe von insgesamt € 1.236,17 auf.

7.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche – insbesondere auf Auskunft und Schadensersatz – bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Strafbewehrte Unterlassungserklärung
- Kostenaufstellung
- Vollmacht im Original

Strafbewehrte Unterlassungserklärung

Hiermit verpflichtet sich \_\_\_\_\_, im geschäftlichen Verkehr auch handelnd unter  
\_\_\_\_\_ gegenüber der Giershausen Immobilienbetreuung  
GmbH, \_\_\_\_\_, 45239 Essen,

1.

es ab sofort zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber End-  
nutzern selbst oder durch Dritte Share-Cost-Dienste, wie insbesondere

**Fax: 01805-:**

anzugeben oder dafür zu werben, ohne den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis  
zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und  
sonstiger Preisbestandteile gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der  
Rufnummer und – soweit für die Inanspruchnahme des Dienstes für Anrufe aus den Mobilfunknetzen  
Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen – ohne den Festnetzpreis  
mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen an-  
zugeben.

2.

für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichnete Unterlassungsverpflichtung unter Aus-  
schluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.001,00 an die  
Giershausen Immobilienbetreuung GmbH zu zahlen.

3.

die Kosten der durch uns veranlassten Abmahnung, basierend auf einem Streitwert in Höhe von  
€ 15.000,00 und einer 1,8 Geschäftsgebühr, in Höhe von insgesamt € 1.236,17 an die Rechtsanwälte  
Schumacher & Partner GbR, \_\_\_\_\_ innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab  
Erhalt einer entsprechenden Kostennote zu zahlen.

den.....

.....